



**An den Grossen Rat**

**22.1090.02**

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 5. Dezember 2022

Kommissionsbeschluss vom 2. Dezember 2022

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Ratschlag betreffend Bewilligung von Staatsbeiträgen an die  
Schweizerische Friedensstiftung swisspeace für die Jahre 2023  
bis 2026**

Inhalt

<b>1. AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION.....</b>	<b>3</b>
2.1 Erwägungen der Kommission.....	3
2.1.1 Teuerungsausgleich.....	4
<b>3. ANTRAG.....</b>	<b>5</b>
<b>Beilage</b>	
- Entwurf Grossratsbeschluss	6

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der Schweizerischen Friedensstiftung swisspeace für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 1,6 Millionen Franken (400'000 Franken p.a.) zu bewilligen:

- Betriebsbeitrag für die Weiterentwicklung der Friedensforschung und –förderung (nicht indexiert) Fr. 300'00 p.a.
- Betriebsbeitrag für die Durchführung des Basel Peace Forums (nicht indexiert) Fr. 100'00 p.a.

Swisspeace mit Sitz in Basel (Hauptsitzverlegung 2019) ist das wichtigste Institut für angewandte Friedensforschung in der Schweiz. Swisspeace engagiert sich im Rahmen der Entwicklung der Schweizer Friedenspolitik an der Schnittstelle von Wissenschaft und Praxis. Für weitere Ausführungen sei an dieser Stelle auf den Ratschlag der Regierung verwiesen.

Der Grosse Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2022 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK befasste sich an insgesamt 2 Sitzungen<sup>1</sup> mit der Vorlage. Die Einführung in das Geschäft erfolgte durch den Vorsteher des Präsidialdepartements, Regierungspräsident Beat Jans, sowie durch den Leiter Kantons- und Stadtentwicklung PD, Lukas Ott.

Die Kommission beschloss stillschweigend **Eintreten** auf die Vorlage.

In einem ersten Entscheid vom 9. November 2022 beschloss die Kommission einstimmig mit 13 Stimmen, dem Grossen Rat, die Bewilligung von Ausgaben in der Höhe von insgesamt 1,6 Millionen Franken (400'000 Franken p.a.) zugunsten der Schweizerischen Friedensstiftung swisspeace für die Jahre 2023 bis 2026 zu empfehlen.

Am 16. November beschloss sie **einstimmig mit 10 Stimmen Rückkommen** auf die Beschlussfassung vom 9. November 2022 sowie **dem Grossen Rat** den nachfolgenden, hinsichtlich des Teuerungsausgleichs geänderten **Beschlussentwurf zur Genehmigung zu unterbreiten**.

### 2.1 Erwägungen der Kommission

Die JSSK stimmt der Bewilligung des beantragten Staatsbeitrags an die Schweizerische Friedensstiftung swisspeace grundsätzlich zu, nimmt aber eine Änderung hinsichtlich Teuerungsausgleich vor.

Die Beratungen zum vorliegenden Ratschlag gaben der Kommission, nebst dem Hauptdiskussionspunkt Teuerungsausgleich (vgl. Ziffer 2.1.1), Gelegenheit zu weiteren Fragen und Anmerkungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden sollen.

#### **Ablehnung des Antrags auf Erhöhung des Staatsbeitrages durch die Regierung**

Zur bestehenden Basisfinanzierung von 1,6 Millionen Franken beantragte swisspeace, um ein Gastaufenthaltsprogramm für erfahrene internationale Expertinnen und Experten («Fellows of Practice») aus der Praxis der internationalen Friedensförderung zu lancieren, eine jährliche Erhöhung des Betrags um 150'000 Franken.

Die Verwaltung wies auf Nachfrage aus der Kommission nach den Gründen für die Ablehnung des Antrags auf Erhöhung des Staatsbeitrags darauf hin, dass die Grundvoraussetzungen für die Prüfung eines solchen Anliegens nach Ansicht des Regierungsrats noch nicht vorlägen. Ein

---

<sup>1</sup> 9 und 16. November 2022

Gastaufenthaltsprogramm verlange nach einer klaren Verankerung in der Gaststadtpolitik, wofür die strategischen Grundlagen aber erst noch erarbeitet werden müssten.

### **Rechenschaftsbericht**

Aus der Kommission wurde das Fehlen eines ausführlichen Rechenschaftsberichts im Ratschlag kritisiert. Das Reporting erst im Rahmen der Beratung könne diesen nicht ersetzen.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass jährlich ein strukturiertes Reporting erfolge, welches zwecks Wahrnehmung der regierungsrätlichen Aufsichtspflicht auch in die Berichterstattung an den Regierungsrat einflüsse, und **zugesichert, künftig dem Anliegen der Kommission nach ausführlicher Berichterstattung bereits im Rahmen der Vorlage nachkommen zu wollen.**

### **Bikantonale Finanzierung**

Auf Nachfrage aus der Kommission führte die Verwaltung aus, dass eine bikantonale Unterstützung auch mit Blick auf die sonstige Trägerschaft der Universität Basel sehr erwünscht wäre und als sinnvoll erachtet werde. Zwischenzeitlich leiste der Kanton Basel-Landschaft aus dem Swisslosfond eine direkte Projektunterstützung (Sicherstellung der Archivbestände der Kolumbianischen Wahrheitskommission) an swisspeace. Zudem sei im Landrat auch ein Vorstoss<sup>2</sup> zur bikantonalen Abstützung eingereicht worden.

#### **2.1.1 Teuerungsausgleich**

Der Teuerungsausgleich wird in § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom 11. Dezember 2013 (StBG, SG 610.500) geregelt. Er richtet sich nach der Entwicklung der Personalteuerung beim Kanton und wird auf den Personalkosten entsprechend dem Finanzierungsanteil des Kantons gewährt. Bei Finanzhilfen wird der Teuerungsausgleich in der Regel gewährt, wenn die Personalkosten mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen (§ 12 Abs. 2 StBG).

Die **Kommission** stellte fest, dass der regierungsrätliche Entwurf zum Grossratsbeschluss offenbar keinen Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG vorsieht.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der «Interpellation Melanie Eberhardt betreffend Umgang mit Staatsbeiträgen aufgrund der aktuellen Teuerung (22.5451.02)»<sup>3</sup> kritisierte sie die Widersprüchlichkeit des Regierungsrats im Umgang mit dem Teuerungsausgleich, insbesondere, wenn bei jeder Finanzhilfe, trotz fehlender Indexierung, nachträglich ein Gesuch um Teuerungsausgleich gestellt werden könne. Zudem störte sich die Kommission an der Ungleichbehandlung bei der Gewährung eines Teuerungsausgleichs, selbst wenn die gesetzlichen Voraussetzungen klar erfüllt sind, und fragte sich, weshalb bspw. beim «Ausgabenbericht Finanzhilfe «Aliena – Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe» für die Jahre 2023 – 2026 (22.0646.01)»<sup>4</sup> ein Teuerungsausgleich beantragt wurde und bei swisspeace nicht?

Die Kommission kam zum Schluss, dass die Frage der Indexierung künftig immer durch den Regierungsrat in seiner Vorlage begründet werden sollte und nicht einfach offengelassen werden dürfe. In casu ersuchte sie zudem die Verwaltung um Klärung des Personalaufwandes im Verhältnis zum Gesamtaufwand.

Gemäss Auskunft der **Verwaltung** sei die Teuerung kein Thema gewesen, da die Verhandlungen mit swisspeace, noch bevor die schlagartige Teuerung zum Thema geworden sei, bereits abgeschlossen gewesen seien. Die Problematik sei vom Regierungsrat erkannt und im Zusammenhang mit der Interpellation Melanie Eberhardt auch dargelegt worden. Die relativ klaren gesetzlichen Vorgaben liessen aber kaum Handlungsspielraum.

<sup>2</sup> Link zum Postulat 2022/550 betr. Swisspeace: Baselland unterstützt Friedensförderung

<sup>3</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100403/000000403264.pdf>

<sup>4</sup> <https://www.grosserrat.bs.ch/dokumente/100402/000000402968.pdf>

Der Nachtrag der Verwaltung ergab, dass der **Personalaufwand** (6'599'137 Franken) **im Verhältnis zum Gesamtaufwand** (8'934'047 Franken) bei **73,87%** liegt und somit die Schwelle von 70% für einen Teuerungsausgleich gemäss § 12 Abs. 2 StBG erreicht wird.

Damit § 12 Abs. 2 StBG, wonach bei Finanzhilfen in der Regel jährlich auf den Personalkosten ein Teuerungsausgleich gewährt werde, wenn diese mindestens 70% der gesamten Betriebskosten ausmachen, uneingeschränkt zur Anwendung gelangen kann, beschloss die **Kommission einstimmig mit 10 Stimmen** die Streichung der gesamten Klammer (*nicht indexiert*) bei der Auflistung der beiden Betriebsbeiträge und (in Analogie zum Grossratsbeschluss zum bereits genannten Ausgabenbericht Finanzhilfe «Aliena – Fachstelle für Frauen im Sexgewerbe») zusätzlich die explizite Festschreibung einer weiteren Ziffer, wonach *«ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes vom Regierungsrat jährlich beschlossen wird»*.

Die Streichung des Begriffs *«nicht»* vor *«indexiert»* wurde ebenfalls diskutiert, letztlich aber davon abgesehen, weil das Belassen des Begriffs *«indexiert»* eine Abweichung von der Regelung des Staatsbeitragsgesetzes bedeuten würde, wonach bei Finanzhilfen unter den genannten Voraussetzungen *in der Regel* ein Teuerungsausgleich gewährt werde. Demnach besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Prüfung des Gesuchs um Teuerungsausgleich durch den Regierungsrat und bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Teuerungsausgleich *in der Regel* zugesprochen. Eine fixe Indexierung würde hingegen einen reinen Automatismus für eine Nachberechnung bedeuten, was im Gesetz bei Finanzhilfen (im Unterschied zu den Abgeltungen gemäss § 12 Abs. 1 StBG) so nicht vorgesehen ist und deshalb erst einer Gesetzesänderung bedürfte.

Mit der expliziten Festschreibung, wonach ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 StBG vom Regierungsrat jährlich beschlossen wird, soll zusätzliche Transparenz hinsichtlich der Frage des Teuerungsausgleichs geschaffen werden.

### 3. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat, die Annahme des nachfolgenden Grossratsbeschlusses.

Die Kommission hat vorliegenden Bericht auf dem Zirkularweg stillschweigend gutgeheissen und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

B. Heer

Barbara Heer  
Präsidentin

#### Beilage

- Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

### Bewilligung von Staatsbeiträgen an die Schweizerische Friedensstiftung swisspeace für die Jahre 2023 bis 2026

Vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 22.1090.01 vom 23. August 2022 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 22.1090.02 vom 2. Dezember 2022,

*beschliesst:*

1. Für den Betrieb der Schweizerischen Friedensstiftung swisspeace werden für die Jahre 2023 bis 2026 Ausgaben in der Höhe von insgesamt 1,6 Mio. Franken (400'000 Franken p.a.) bewilligt:
  - Betriebsbeitrag für die Weiterentwicklung der Friedensforschung und –förderung Fr. 300'00 p.a.
  - Betriebsbeitrag für die Durchführung des Basel Peace Forums Fr. 100'00 p.a.
2. Ein allfälliger Teuerungsausgleich gemäss § 12 des Staatsbeitragsgesetzes wird vom Regierungsrat jährlich beschlossen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.